



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Joseph 30. Aug. 1730

Erneuertes

EDICT

Wie

93

Der Nachlaß derer,

Welche aus

Den Armen=Cassen

Oder

Piis Corporibus

Almosen und Hülfe

geniessen,

Auch den

Armen=Cassen und Piis Corporibus

zufallen soll.

De dato Berlin, den 18. Maji, 1735.

B E N E D I C T

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Nüdiger.

1735/c

Wir **Friderich Wilhelm,**
von Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwes-
rin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehndam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bü-
tow, Arlay und Breda x. c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nach-
dem Wir bereits zu verschiedenen mahlen, und noch unterm 18. Septembr.
1726. mittelst gedruckten Edicts allergnädigst verordnet und publiciren
lassen, wie es in den Fällen, da jemand aus der Armen-Casse Almosen
genossen, mit dessen Nachlaß gehalten werden, und wie solcher der Armen-
Casse zufallen solle; Wir aber in Erfahrung gekommen, daß dieser Unserer
Verordnung vielfältig bisher contraveniret, und der Armen-Casse solcher
Nachlaß mit Unrecht entzogen worden: So haben Wir für nöthig erachtet,
solches Edict zu erneuren, und hierüber Unsere ernstliche Willens-Meinung
nochmahls öffentlich kund zu machen.

Wir ordnen, wollen und befehlen demnach hierdurch, daß wenn jemand,
es sey wer es wolle, aus der Armen-Casse oder irgend aus einem pio Cor-
pore Almosen genossen, und bey seinem Absterben noch einige Mittel an
Baarschaften, Silber, Meubles, Haus-Geräthe, oder wie es sonst Nahmen
haben mag, nachlässet, daß alsdann, wann von demselben auch noch leibliche
unmündige oder minderjährige arme Kinder, oder deren so conditionirte
Descendenten vorhanden, welche nicht im Stande gewesen, den Eltern
mit etwas zu ihres Lebens Unterhalt zu helfen, der ganze Nachlaß unter der
Armen-Casse oder dem pio Corpore, und unter solchen jetztgedachten,
und so beschaffenen Erben, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen,
daß nemlich der Armen-Casse oder dem pio Corpori die eine Helfte, und
allein solchen Erben in linea descendenti, weiter aber nicht, die andere
Helfte gegeben werden soll.

Im

Im Fall aber, daß so beschaffene und von dem Verstorbenen in *linea descendenti* herkommende Erben nicht vorhanden sind, so soll deren *Collateral-Erben*, welche bey Lebzeiten der Verstorbenen sich mit deren selben *Unterhaltungs-Sorge* nicht belästigen wollen, sondern solche der *Armen-Casse* und *püis Corporibus* überlassen, auch von der *Verlassenschaft* nichts gereicht werden, sondern dieselben davon gänzlich ausgeschlossen seyn, und der ganze *Nachlaß* der *Armen-Casse* oder dem *pío Corpori* allein zu fallen, und keine *Testamentarische* noch andere *Disposition*, oder *Schenkung* unter Lebendigen oder auf dem *Todes-Fall* statt haben, noch gültig oder von einiger *Kraft*, sondern an sich ganz null und nichtig seyn: Es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein *Hospital* oder andere dergleichen *Stiftung* sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämtlichen und also auch *Collateral-Erben*, wie auch sonst einem jeden, zu dessen *favueur* dieselbe mit *Bestande* *Nechtens* disponiret zu haben sich findet, die ganze *Verlassenschaft* abgefolget werden soll, weil das *pium Corpus* schon durch die *Einkaufung* schadlos gestellet worden.

Damit nun auch die *Todes-Fälle* von dergleichen Personen, welche *Almosen* aus der *Armen-Casse* oder aus sonst einem *pío Corpore* genossen, und deren *Tod* öfters nicht eher kund geworden, bis der *Nachlaß* von denjenigen, so ein *Recht* daran zu haben irrig und wieder das *Edict* sich angemasset, getheilet und auf die *Seite* geschaffet worden, nicht verborgen bleibe, und die *Verlassenschaft* denen nicht weiter zu *Theil* werde, welchen solche nach dem *Gesetze* nicht zukommt, und die den Verstorbenen keine *Behülfe* in ihrem *Leben* gereicht, sondern die *Last* der *Verpflegung* der *Armen-Casse* öfters viele *Jahre* überlassen: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle die *Wirte* und *Einwohner*, bey welchen dergleichen *Leute*, so *Almosen* bekommen, wohnen, nicht allein den etwa erfolgenden *Tod* derselben sofort der *Armen-Casse* anzeigen, sondern auch immittelst und sogleich die ganze *Verlassenschaft* in sichere *Gewahrsam* nehmen, und ohne *Vorwissen* der *Casse* an Niemanden das geringste davon, bey *Strafe* doppelter *Erstattung*, verabsolgen lassen, wiederhensfalls dieselben, wenn sie diesem *contraveniren*, selbst für den *Nachlaß* der Verstorbenen der *Armen-Casse* haften sollen; So oft es auch das *Directorium* der *Armen-Casse* oder der *piorum Corporum* verlanget, kan und soll sich niemand entbrechen, der *Armen-Casse* zu ihrem *Belag* und *Justificirung* ihrer *Rechnungen* auf *Eid* und *Gewissen* zu attestiren, daß der oder die bey ihm gestorbene arme Person seines *Wissens* nicht mehr, als das an-
gege-

gegebene oder bey ihm gefundene nachgelassen, und daß davon seines Wissens nichts abhanden gekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Armen-Directoriiis und Vorstehern der piorum Corporum, oder anderer dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, ingleichen dem Officio Filci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur Observanz gebracht, auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werde, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch insbesondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen genießen, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht, auch am Ende eines jeden Jahrs überall von den Canzeln abgelesen werden; und werden Unsere Directoria der Armen-Sachen und piorum Corporum zugleich dafür sorgen, daß auch den Wirten und Einwohnern, bey welchen die Armen wohnen, so aus den Armen-Cassen oder piis Corporibus etwas bekommen, selbige durch die dabey bestellten Unter-Bedienten angezeigt und bekannt gemacht werden, damit sie so viel gewisser davon informiret seynd, und keine Gelegenheit haben, sich mit einer vorgebenden Unwissenheit zu entschuldigen.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 18ten Maji, 1735.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. H. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



Wien d 30. May 1735

Erneuertes

W. G. J. N.

93

Wie

Nachlaß derer,

Welche aus

Armen-Cassen

Oder

Corporibus

und Sülße

geniessen,

Auch den

und Pils Corporibus

zufallen soll.

erlit, den 18. Maji, 1735.

W. G. J. N.

Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

bei Andreas Mübiger.

1735

